

Vollzug der Baugesetze

17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Nordwesten von Pillkofen und im Süden von Reichenkirchen

hier: Wiederholung der Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraunberg hat in seiner Sitzung vom 12.07.2022 die Planung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Nordwesten von Pillkofen und im Süden von Reichenkirchen in der Planfassung des Architekten Pezold, Wartenberg, vom 06.07.2022 gebilligt und beschlossen die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger formell zu beteiligen; § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB.

Die Beteiligung wurde vom 16.08.2022 bis zum 23.09.2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die öffentliche Auslegung wird daher wiederholt.

Der Plan zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Nordwesten von Pillkofen und im Süden von Reichenkirchen in der Planfassung vom 06.07.2022 und die dazugehörige Begründung liegen nunmehr in der Zeit

vom 27.02.2023 bis einschließlich 28.03.2023

während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Fraunberg, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zi.-Nr. 2.1 85447 Fraunberg, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 Satz 1 und 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

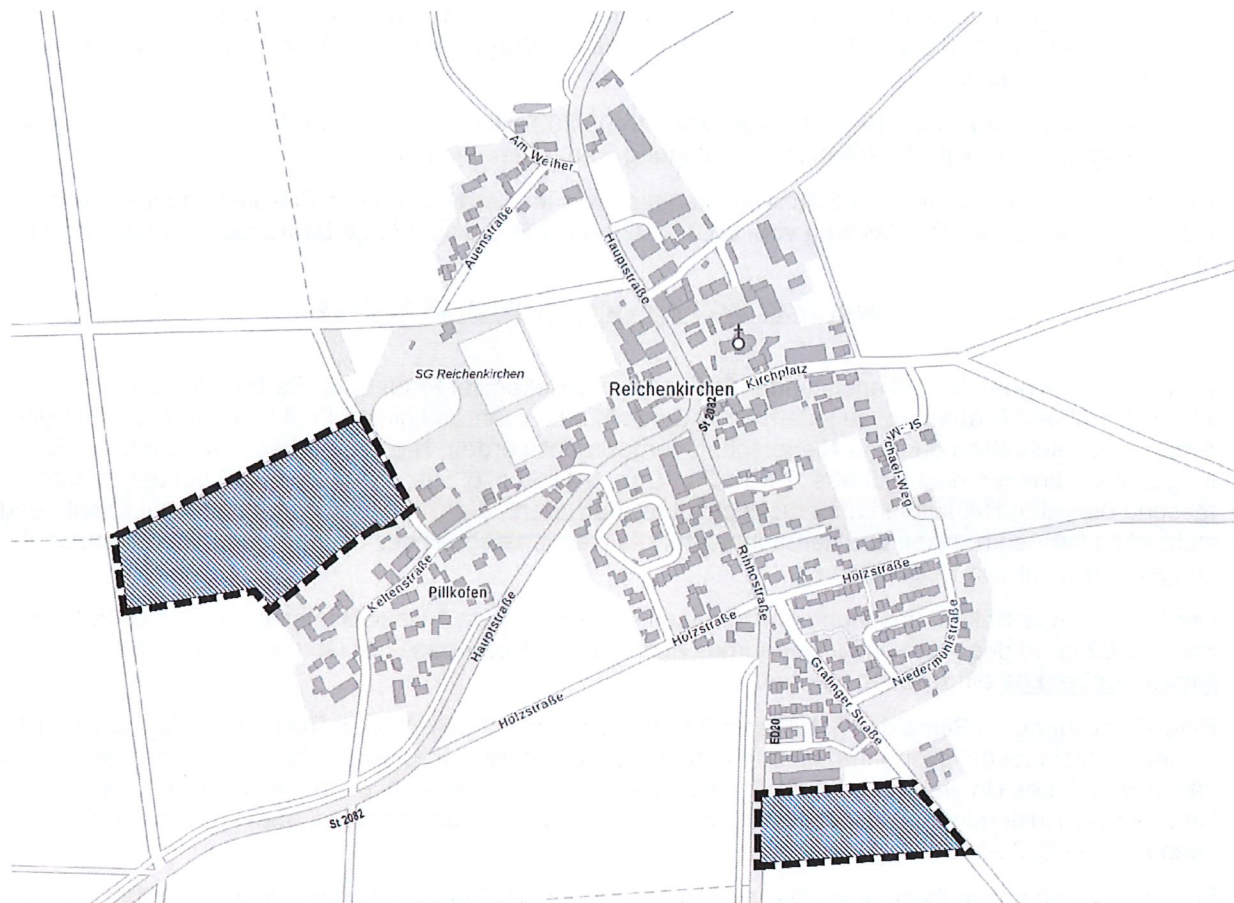
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Gemeinde Fraunberg www.fraunberg.de eingesehen werden.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind aus der Flächennutzungsplanbegründung, dem Umweltbericht, einem Bodengutachten und Stellungnahmen verfügbar und werden ausgelegt:

- Schutzgut Mensch:
Beeinträchtigung von Gesundheit/Erholung durch Emissionen (Lärm incl. Fluglärm, Staub, Gerüche) und die Verkehrszunahme;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen:
Betroffenheit und Schutz von Biotopen sowie von geschützten Arten;
- Schutzgut Boden:
Informationen zu geologischen Verhältnissen sowie Altlasten; Betroffenheit durch Bodenversiegelung und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen;
- Schutzgut Wasser:
Informationen zu hydrogeologischen Verhältnissen; Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser;
- Schutzgut Klima:
Auswirkungen der Planung auf das lokale Klima; Klimaschutzmaßnahmen;
- Schutzgut Landschaft:
Empfindlichkeit und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Betroffenheit von Bodendenkmälern und sonstigen Kultur- und Sachgütern;
- Bewertung der vorgenannten Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen;

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Gemeinde Fraunberg,
Fraunberg, den 07.02.2023

Rasthofer

Johann Rasthofer
2. Bürgermeister

